

## **1. Änderungssatzung zur Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Altenholz**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 i. V. m. §§ 47 d und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 957) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Altenholz erlassen:

### **Artikel I**

§ 1 der Satzung vom 10.07.2024 wird wie folgt geändert:

(6) Der Kinder- und Jugendbeirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Bevölkerungsgruppe betreffen, Anträge über den Bürgervorsteher an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die/der Vorsitzende des Beirats oder ein beauftragtes Mitglied kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit von Kindern bzw. Jugendlichen betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss durch Beschluss.

### **Artikel II**

§ 3 Abs. 5 der Satzung vom 10.07.2024 entfällt.

### **Artikel III**

§ 4 der Satzung vom 10.07.2024 wird wie folgt geändert:

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens 15 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von den in der Gemeinde wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmzahlen, entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht. Die nächstfolgenden Kandidierenden bilden eine Nachrückerliste, die bis zu 10 Personen umfasst.

(2) Wahlberechtigt sind alle Personen im Alter von 9 - 19 Jahren, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altenholz gemeldet sind. Personen dieser Altersgruppe, die eine Schule in der Gemeinde Altenholz besuchen, können bis zum 36. Tag vor dem letzten Wahltag die Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich beantragen. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

(3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Altenholz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Gemeindeverwaltung macht öffentlich bekannt, wann die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgen kann.

(4) Wählbar sind alle Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 19 Jahren, die mit Wohnsitz in der Gemeinde Altenholz gemeldet sind. Wählbar sind auch Kinder und Jugendliche, die eine Schule in der Gemeinde Altenholz besuchen. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Personen, die Mitglied in einem anderen Kinder- und Jugendbeirat, Mitglied der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sind, sind ausgeschlossen. Sollte ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates in eines der vorgenannten Gremien nachrücken, verliert es seinen Sitz im Kinder- und Jugendbeirat.

(5) Die Gemeinde Altenholz wirkt darauf hin, dass bei der Zusammensetzung des Beirates, soweit möglich, alle Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

(6) Die Bewerber erklären sich in schriftlicher Form verbindlich zur Kandidatur bereit. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretung in schriftlicher Form mit dem Wahlvorschlag einreichen. Wird dieses Einverständnis zurückgezogen, gilt die Bewerbung als nicht zulässig.

(7) Der Beirat wird in einer Wahlwoche durch Direktwahl gewählt. Das bedeutet, dass alle Wahlberechtigten ihre Stimme direkt in eine Wahlurne einwerfen können. Wahlberechtigte sollten zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung oder einen Ausweis mitbringen. Es wird an verschiedenen Tagen, an verschiedenen Orten Wahllokale geben. Diese werden vor der Wahl öffentlich bekanntgegeben.

(8) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einer/m von ihr/ihm bestimmten Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.

(9) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Wählbarkeitsvoraussetzungen verloren hat oder gegenüber der Gemeinde diesbezüglich eine Erklärung abgibt. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.

(10) Sofern weniger als 15 Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden, werden die Bewerbenden vom Ausschuss für Soziales, Kinder und Jugend vorgeschlagen und durch die Gemeindevertretung bestellt. Auch während der Wahlperiode können bei freien Sitzen interessierte Kinder und Jugendliche nach schriftlicher Bewerbung vom Ausschuss für Soziales, Kinder und Jugend vorgeschlagen und durch die Gemeindevertretung bestellt werden.

(11) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt die Wahlordnung.

#### **Artikel IV**

§ 5 der Satzung vom 10.07.2024 wird wie folgt geändert:

(1) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Wahltermin und die Zeiten in denen gewählt werden kann, werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgelegt. Dies erfolgt grundsätzlich in Verbindung mit den landesweiten Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein. Die nachfolgende Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Neuwahlen finden jeweils vor Ablauf der Wahlzeit statt. Der Kinder und Jugendbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates tätig.

(2) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt in der Regel spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher einberufen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich. § 46 Absatz 8 Satz 2 GO gilt entsprechend.

§ 5 Abs. 3 und 4 der Satzung vom 10.07.2024 entfallen.

#### **Artikel V**

§ 6 der Satzung vom 10.07.2024 wird wie folgt geändert:

(1) Die Wahlleitung fordert spätestens 70 Tage vor dem Wahltag durch örtliche Bekanntmachung, Einstellen ins Internet und Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 50. Tag vor dem letzten Wahltag schriftlich vorliegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname der vorgeschlagenen Person,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- aktuell besuchte Schule, sofern die vorgeschlagene Person nicht mit Wohnsitz in der Gemeinde Altenholz gemeldet ist.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist. Darüber hinaus ist die nach § 4 Abs. 6 erforderliche Erlaubnis der gesetzlichen Vertretung beizubringen.

(4) Wahlvorschläge können machen:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 19 Jahren, die in der Gemeinde wohnen,
- die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen,
- die in der Gemeinde ansässigen Wohlfahrtsorganisationen,
- die ansässigen Kirchen- und Religionsgemeinschaften sowie
- die Mitglieder der Gemeindevertretung.

Den Wahlvorschlagsberechtigten soll die Gelegenheit gegeben werden, auf der Internetseite der Gemeinde Altenholz ihren Wahlvorschlag vorzustellen. Dabei sind alle Wahlvorschläge gleich zu behandeln.

## **Artikel VI**

§ 7 der Satzung vom 10.07.2024 wird wie folgt geändert:

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt unter Leitung der neu gewählten Vorsitzenden eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine Schriftführerin/ einen Schriftführer sowie eine Kassenwartin/ einen Kassenwart und deren Stellvertreterin/ Stellvertreter.

(6) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder der nach § 1 Abs. 5 bestellten ständigen Ansprechperson. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten.

(7) Der Vorsitz und die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 24 Abs. 3 GO i. V. m. § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Altenholz über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) eine Aufwandsentschädigung.

## **Artikel VII**

§ 8 Abs. 1 und 2 der Satzung vom 10.07.2024 entfallen. Durch die Änderung wird der bisherige Absatz 3 zum neuen Absatz 1.

## **Artikel VIII**

§ 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.07.2024 entfällt. Durch die Änderung wird der bisherige Absatz 2 zum neuen Absatz 1.

## **Artikel IX**

§ 11 der Satzung vom 10.07.2024 wird wie folgt geändert:

(2) Personenbezogene Angaben über Absatz 1 hinaus werden gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO ausschließlich auf freiwilliger Basis erhoben und verarbeitet. Es handelt sich hierbei um Angaben wie z.B. Beruf, Telefonnummern, E-Mailadressen sowie um die Speicherung und Veröffentlichung von Hobbys, Fotos und ähnlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber sowie um die Verarbeitung der Daten der Bankverbindung der gewählten Mitglieder für den Zweck der Auszahlung des Sitzungsgeldes/der Aufwandsentschädigung. Die Erhebung dieser Daten erfolgt bei den Betroffenen mit deren Kenntnis. Für eine Verarbeitung der Daten einschließlich der Veröffentlichung der Daten im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Artikels 7 DSGVO zwingend erforderlich. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung zwingend erforderlich. Die Daten dürfen von der verantwortlichen Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat Altenholz nach dieser Satzung sowie für den ordentlichen Geschäftsgang des Beirates verwendet werden.

(3) Die Löschung der unter Absatz 1 genannten Daten sowie die Daten unter Absatz 2 der nicht in den Beirat gewählten Personen erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres nach Ablauf der Wahl oder auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertretung. Die Daten unter Absatz 1 und Absatz 2 der gewählten Mitglieder des Beirates werden nach deren Ausscheiden oder auf deren ausdrücklichen Wunsch gelöscht. Die Löschung der genannten Daten auf der Nachrückerliste erfolgt nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach Ablauf der Wahl oder auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertretung.

## **Artikel X**

§ 12 der Satzung vom 10.07.2024 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenholz, den 22.04.2025

gez. Mike Buchau (LS)

Mike Buchau  
Bürgermeister